

5. Änderungssatzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Schwerin vom 01.07.1998

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Februar 2004 (GVOBl. M-V S. 61), und des § 50 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09. August 2002 (GVOBl. M-V S. 531), hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin in ihrer Sitzung am folgende Änderungen der Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Schwerin vom 01.07.1998 beschlossen:

Artikel 1 – Änderung der Straßenreinigungssatzung

Die Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Schwerin vom 01.07.1998, zuletzt geändert durch Satzung vom 14.08.2003 (Stadtanzeiger vom 29.08.2003, S. 2), wird wie folgt geändert:

Die Anlage zur Straßenreinigungssatzung - Verzeichnis der Reinigungsklassen - wird wie folgt geändert:

1. In der Rubrik „Reinigungsklasse 2“ wird unter Nummer 3 die Straßenbezeichnung „Wuppertaler Straße“ gestrichen.
2. In der Rubrik „Reinigungsklasse 3“ werden unter Nummer 3 unter der Ortsteilbezeichnung „Schelfstadt“ die Straßenbezeichnung „Mühlenstraße“ gestrichen sowie unter der Ortsteilbezeichnung „Ostorf“ nach der Straßenbezeichnung „Jägerweg“ die Straßenbezeichnung „Krösnitz“ und nach der Straßenbezeichnung „Lutherstraße“ die Straßenbezeichnung „Osterberg (ohne Stichstraße)“, unter der Ortsteilbezeichnung „Lankow/Friedrichsthal/Warnitz“ nach der Straßenbezeichnung „An der Bahn“ die Straßenbezeichnung „Bahnhofstraße“ und nach der Straßenbezeichnung „Gärtnereiweg ab Nr. 16“ die Straßenbezeichnung „Greifswalder Straße“ und unter der Ortsteilbezeichnung „Neu Zippendorf“ nach der Straßenbezeichnung „Wittenberger Straße“ die Straßenbezeichnung „Wuppertaler Straße“ eingefügt.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.